

Beitragsordnung bkj

(verabschiedet im Juni 2024)

1. Der **Mitgliedsbeitrag** für Vollmitglieder und stimmberechtigte Mitglieder beträgt mindestens 310,00 Euro im Jahr.

Nach Beitritt in den bkj nach dem 01.07. eines Jahres beträgt der Beitrag für das Restjahr 155,00 Euro.

Ausbildungskandidat*innen (PsychThG vom 16.06.1998) sowie Studierende im Masterstudiengang Psychotherapiewissenschaften (PsychThG vom 15.11.2019) werden nach entsprechendem Nachweis ihres Ausbildungsstatus bzw. Student*innenstatus beitragsfrei gestellt.

Der Ausbildungsstatus bzw. Student*innenstatus muss jedes Jahr neu belegt werden.

In besonderen Fällen, wie z.B. Elternzeit, Praxisaufbau, Arbeitslosigkeit, kann der Vorstand auf Antrag eine Reduktion des Mitgliedsbeitrags gewähren.

2. Personen, die ihre Berufstätigkeit vollständig aufgeben, können ihre reguläre Mitgliedschaft auf Antrag in eine Fördermitgliedschaft zu einem Beitrag von mindestens 50 Euro/Jahr überführen.

3. Die Beiträge des Gesamtverbandes werden durch die Bundesgeschäftsstelle eingezogen. Die Beiträge werden zum 15. Februar des laufenden Jahres per **Bankeinzug** eingezogen. Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilen, haben den Jahresbeitrag spätestens bis zum 15.02. zu entrichten.

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.